



steyregg

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94, Abs. 1, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 29. September 2017, mit der die Verordnung vom 22. Juni 2017 betreffend „Grillverbot am Pleschinger See“ abgeändert wird.

Gem. § 41 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.F. LGBl. Nr. 41/2015 wird verordnet:

### § 1

Auf den öffentlich genutzten Liegeflächen am Pleschinger See auf den Grundstücken 1773/47, 1773/25, 1419/1, 1773/62, 1773/23 und auf Teilstücken der Parzellen 1655/6 und 1655/3, alle KG Lachstadt, ist das Grillen verboten. Der Lageplan mit der Bezeichnung „Pleschinger See opVO\_001“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und weist den Geltungsbereich (weiße Eingrenzung) im Detail aus.

### § 2

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß den Bestimmungen des § 41 OÖ GemO vom Bürgermeister zu bestrafen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Der Bürgermeister**

  
**Mag. Johann Würzburger**



angeschlagen: 29.09.2017  
abgenommen: 16.10.2017

